



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 765/2005

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.01.01 Haushalt/Budgetierung

Datum:
21.11.2005

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Rat der Stadt Coesfeld	15.12.2005
	Entscheidung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW die vom Hauptausschuss am 17.11.2005 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein (Bereitstellung von Mehrausgaben durch Ausgabeesparungen an anderer Stelle)

Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2005 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschlossen, der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 0610.501.0000.1 - Unterhaltung und Instandsetzung (Gebäudemanagement) - in Höhe von 20.000,00 EUR zuzustimmen. Die Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe erfolgt durch Einsparungen bei Haushaltsstelle 6100.655.3000.3 - Rahmenplanung Bahnhof (Neuveranschlagung in 2006).

Aufgrund der Neustrukturierung der Fachbereiche ergab sich die Notwendigkeit, bis zur ersten Dezemberwoche 5 Räume im Dachgeschoss des ULF-Gebäudes so herzurichten, dass diese als Büroräume für den Fachbereich 51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit - genutzt werden können. In den ermittelten Kosten von 20.000,00 EUR sind folgende Leistungen enthalten:

- Heizungsinstallation
- Elektroarbeiten
- EDV-Verkabelung
- Malerarbeiten
- Bodenbeläge
- Erweiterung der Schließanlage
- Einbau neuer Fenster

Da die herzurichtenden Räume bereits ab Anfang Dezember als Büros genutzt werden sollten und die nächste Ratssitzung erst am 15.12.2005 stattfindet, hatte der Hauptausschuss über die Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel zu entscheiden.

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Dringlichkeitsentscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.